



Infobrief

„Gesetzentwurf zu Änderungen im Einkommensteuergesetz ab 2019“

Mittlerweile liegt ein Referentenentwurf (Familientlastungsgesetzes) für ein Gesetz zur Umsetzung von Steueranwendungen ab 2019 vor. Dieser enthält im Wesentlichen folgende Punkte:

Erhöhung des Grundfreibetrags § 32a Abs. 1 EStG

Beträgt das zu versteuernde Einkommen nach aktuell gültigem Einkommensteuerrecht weniger als EUR 9.000,00, muss der Steuerpflichtige keine Einkommensteuer bezahlen. Dieser sogenannte Grundfreibetrag soll ab 2019 auf EUR 9.168,00 angehoben werden. Eine erneute Erhöhung soll es dann ab 2020 geben – dann nochmals von EUR 9.168,00 auf EUR 9.408,00.

Anhebung des Unterhaltshöchstbetrags § 33a Abs. 1 Satz 1 EStG

In Verbindung mit der Erhöhung des Grundfreibetrags wird auch der Unterhaltshöchstbetrag angepasst, da sich dieser an dem Grundfreibetrag orientiert. Demnach soll der Unterhaltsfreibetrag ab 2019 ebenso von EUR 9.000,00 auf EUR 9.168,00 angehoben werden.

Eine erneute Erhöhung soll es dann ab 2020 geben – dann nochmals von EUR 9.168,00 auf EUR 9.408,00.

Ausgleich der „kalten Progression“

Von einer „kalten Progression“ spricht man, wenn Einkommens- und Lohnerhöhungen zu einer größeren Steuerbelastung führen, als dass man daraus finanziell profitiert. Das heißt, selbst wenn man durch eine Lohnerhöhung am Ende des Monats mehr Gehalt bekommt, kann es passieren, dass man durch minimale Veränderung des Verdienstes in einen höheren



Steuersatz rutscht und deshalb alle Einkünfte prozentual höher besteuert werden. Dies hat die Folge, dass die Steuerbelastung höher ist, als die Lohnerhöhung ausmacht. Um dies zu vermeiden, werden die Tarifeckwerte ab 2019 um 1,84 % erhöht.

Ab 2020 sollen die Eckwerte des Einkommensteuertarifs um weitere 1,95 % erhöht werden.

Befreiung von der Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung § 46 EStG

Bei besonders geringem Arbeitseinkommen von bisher EUR 11.400,00 soll ab 2019, um sich von der Abgabe einer Einkommensteuererklärung befreien zu lassen, die Jahresarbeitslohngrenze auf EUR 11.600,00 erhöht werden (bei Zusammenveranlagung erhöht sich der Jahresarbeitslohn von EUR 21.650,00 auf EUR 22.050,00).

Ab 2020 soll es eine erneue Anhebung des Jahresarbeitslohns von EUR 11.600,00 auf EUR 11.900,00 geben (bei Zusammenveranlagung erhöht sich dieser von EUR 22.050,00 auf EUR 22.600,00).

Erhöhung des Kindergelds § 66 Abs. 1 EStG

Ab dem 01.07.2019 soll das Kindergeld für jedes zu berücksichtigende Kind um jeweils EUR 10,00, also künftig für das erste und zweite Kind jeweils EUR 204,00, für das dritte Kind EUR 210,00 und für das vierte und jedes weitere Kind EUR 235,00 betragen. Dies soll Familien in unteren und mittleren Einkommensbereichen steuerlich entlasten und fördern.

Erhöhung des Kinderfreibetrags § 32 Abs. 6 Satz 1 EStG

Ab 2019 soll der Kinderfreibetrag für jeden Elternteil um jeweils EUR 96,00 auf EUR 2.490,00 erhöht werden (insgesamt EUR 4.980,00 für beide Elternteile).

Ab 2020 soll der Kinderfreibetrag erneut um EUR 96,00 pro Elternteil auf EUR 2.586,00 erhöht werden (insgesamt EUR 5.172,00 für beide Elternteile).

Die steuerliche Entlastungswirkung der Erhöhung des Kinderfreibetrags für 2019 um jeweils EUR 96,00 (insgesamt EUR 192,00) entspricht dem Jahresbetrag der Kindergelderhöhung von EUR 60,00.



Für den Veranlagungszeitraum 2020 wird der Kinderfreibetrag erneuet erhöht, um der Kindergelderhöhung zu entsprechen, die sich im Jahr 2020 mit insgesamt EUR 120,00 pro Kind erstmals auf das gesamte Jahr auswirkt.

Auch hier gilt: Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen. Kontaktieren Sie diesen deswegen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.

Stand: Juli 2018 / vb